

Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Berlin/Brandenburg e.V.

Mitglied im Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands (BGSD) e.V.
und im Gehörlosenverband Berlin (GVB) e.V.

Geschäftsstelle:

Prinz-Georg-Str. 10, 10827 Berlin, Tel. 030-78712248, Fax 03212-1063024, E-Mail: info@bgbb.de



„Staatlich geprüft“ oder „Staatlich anerkannt“ – der feine Unterschied qualifizierender Berufsabschlüsse als Gebärdensprachdolmetscher/-in

Vor kurzem wurde folgende Anfrage an den Verband herangetragen:

*Ermöglicht der berufliche Abschluss „Staatlich anerkannter Gebärdensprachdolmetscher/-in“ eine
Aufnahme in den BGBB e.V.?*

Hintergrund:

Eine staatlich anerkannte Ergänzungsschule in Brandenburg bot eine Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher/-in an, die mit dem oben genannten Abschluss beendet wurde.

Sicht des Vorstands des BGBB e.V. dazu:

Zur Qualitätssicherung der ungeschützten Berufsbezeichnung „Gebärdensprachdolmetscher/-in“ wurden vom Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Deutschlands (BGSD) e.V. – in dem der BGBB e.V. Mitglied ist - folgende Abschlüsse als qualifizierend festgelegt und anerkannt:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/-in (FH)
- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher/-in (Universität)
- Gebärdensprachdolmetscher/-in B.A. (Bachelor of Arts) (Universität)
- Staatlich geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in (Staatliches Prüfungsamt Darmstadt)
- Staatlich geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in (Staatliche Prüfungsstelle München)
- Geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/-in (IHK Düsseldorf)

Dieser Festlegung bzw. Anerkennung durch den BGGB e.V. liegen zwei Regelungen zu Grunde:

- Gesetz über die Staatliche Prüfung für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher (Übersetzergesetz – ÜbDoGebG), 2003, des Landes Berlin sowie die
- Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzerinnen/Übersetzer, Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher/-innen, 2004, der Kultusministerkonferenz (KMK)

Die eingangs gestellte Frage ist zu verneinen.

Eine „Staatliche Anerkennung“ als Gebärdensprachdolmetscher/-in, wie im geschilderten Fall, bezieht sich in unseren Augen nur auf eine landeseigene Abschlussmöglichkeit des Landes Brandenburg und entfaltet daher ihre Wirksamkeit allein im Land Brandenburg. Das Bildungswesen ist in Deutschland dem Grundgesetz nach Länderangelegenheit, was bedeutet, dass die Bundesländer vieles selbst regeln. Das gilt auch für die berufliche Weiterbildung. Eine Einrichtung kann öffentliche Bildungsanstalt oder eine staatlich anerkannte private Ersatzschule sein.

In der „Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzerinnen/Übersetzer, Dolmetscherinnen/Dolmetsche und Gebärdensprachdolmetscher/-innen“ von 2004 der Kultusministerkonferenz wird unter Punkt 15 „Anerkennung der Zeugnisse“ vereinbart, dass „Zeugnisse über staatliche Prüfungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie erworben worden sind, von den Ländern gegenseitig anerkannt werden (Punkt 15.1)“. Für den Abschluss als „Staatlich anerkannter GSD“ trifft diese Regelung jedoch nicht zu. Unter Punkt 1 „Prüfungsorgane“ wird festgelegt, dass qualifizierende Abschlussprüfungen von einer staatlichen Prüfungsstelle/Prüfungsamt (wie z. B. eine Universität, Fachhochschule) durchgeführt werden müssen. Das macht die Abschlüsse (z.B. staatlich geprüft, Diplom, Bachelor of Arts (B.A.)) bundesweit vergleichbar und schafft damit die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung auf Länderebene.

Untermauert wird diese Richtlinie für den BGGB e.V. zusätzlich durch das Berliner Übersetzergesetz (ÜbDoGebG), das ebenfalls die staatliche Prüfung für die Abschlüsse als [...] Gebärdensprachdolmetscher/-innen, vorschreibt.

Im angefragten Fall erfolgte die Prüfung allein durch die vom Land Brandenburg staatlich anerkannte Ergänzungsschule bzw. eine Gemeinnützige GmbH (gGmbH). Die Abschlussprüfungen werden vom ehrenamtlichen Geschäftsführer und Schulleiter des Bildungsinstituts in Personalunion, als Vorsitzender der Prüfungskommission, abgenommen. Die Beteiligung eines staatlichen Prüfungsamtes an den Abschlussprüfungen ist nicht erkennbar.

Zusatz:

Auch wenn wir in unserem Verbandsnamen „Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen Berlin/Brandenburg e.V.“ das Bundesland „Brandenburg“ mit aufgenommen haben, so richtet sich dies grundsätzlich nur nach dem Wohnort und dem Arbeitsgebiet einiger unserer Mitglieder. Die qualifizierenden Abschlüsse jedoch bleiben davon unberührt.

Berlin, 21.07.2011

Vorstand des BGBB e.V.